



## Presse – Ausschnitt FLZ - Ansbach vom 07.11.2019



Bis zum Bau des Radwegs zwischen Ansbach und Rügland entlang der Staatsstraße wird wohl noch einige Zeit ins Land gehen. Foto: Jim Albright

# Projekt „Radweg Rügland“ stockt

Erfordernis eines Wasserrechtsverfahrens noch unklar – Auf Negativliste der Stadt Ansbach gewandert

VON ANDREA FRANK

RÜGLAND – Weiter Geduld brauchen Radfahrer, die auf einen baldigen Bau des Radwegs zwischen Ansbach und Rügland gehofft hatten. Noch immer ist unklar, ob ein Wasserrechtsverfahren eingeleitet wird.

In der Haushaltsplanung der Stadt Ansbach für 2020 ist der Radweg entlang der Staatsstraße auf die Negativliste gerutscht. Für den reinen Radweganteil kommt der Freistaat auf. Die Kosten für die Mehrbreite, welche die Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge möglich macht, werden hingegen zwischen der Stadt und den Kommunen Rügland, Lehrberg, Weihezell sowie Flachslanden aufgeteilt, ebenso Planungskosten und Grunderwerb.

„Wir sind noch in der Klärung, inwieweit sich ein Wasserrechtsverfahren erübrigt“, teilte Jochen Büschl,

Baureferent der Stadt Ansbach, auf FLZ-Nachfrage mit. Wie berichtet, steht und fällt dies mit den Eigentümern der angrenzenden Flächen. Wären die Landwirte damit einverstanden, dass das Oberflächenwasser vom Radweg in ihre Äcker versickern darf, könnte auf das aufwendige Verfahren verzichtet werden. Noch sind die Verhandlungen offenbar nicht abgeschlossen, da sich laut Büschl an diesem Sachstand von Anfang Juni nichts geändert hat.

Jürgen Scharvogel, beim Wasserwirtschaftsamt Sachgebietsleiter für Gewässerunterhalt und Gewässer Ausbau, bestätigte, dass die Entwässerung der Staatsstraße bisher „wasserrechtlich nicht behandelt“ worden sei. Bei älteren Straßen sei das häufiger der Fall, obwohl man „eigentlich eine Erlaubnis“ bräuchte.

Es bestehe deshalb eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt – dieses ist für die Staatsstraßen zu-

ständig –, dass man erforderliche Maßnahmen nachhole, sobald an bestehenden Straßen baulich etwas verändert werde, erklärte Scharvogel. Zum Beispiel, wenn mehr Fläche versiegelt wird.

Jedoch sei nicht in allen Fällen ein Wasserrechtsverfahren notwendig, betonte er. Im Falle des geplanten Radwegs bedeute dies, vereinfacht ausgedrückt: Wenn das abfließende Niederschlagswasser nicht in den Graben geleitet werde, sondern auf breiter Fläche versickere, wäre das „wasserrechtlich genehmigungsfrei“.

Dafür müssten allerdings die Eigentümer dieser Flächen einverstanden sein. Der Experte vom Wasserwirtschaftsamt kann etwaige Befürchtungen, dass angrenzende Äcker überschwemmt werden, entkräften: „Nach meinem Dafürhalten ist es keine große Verschlechterung. Von so einem Geh- und Radweg geht keine große Belastung aus.“